

Abkommen über den
Europäischen Wirtschaftsraum

Der Gemeinsame EWR-Ausschuß

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 33/1999
vom 26. März 1999

über die Änderung des Anhangs VI (Soziale Sicherheit) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang VI des Abkommens wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 68/98 vom 4. Juli 1998¹ geändert.

Die Verordnung (EG) Nr. 1223/98 des Rates vom 4. Juni 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71² ist in das Abkommen aufzunehmen.

Mehrere Anpassungen der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, aktualisiert durch die Verordnung (EG) Nr. 118/97 des Rates vom 2. Dezember 1996³, sowie des Beschlusses Nr. 151 der Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer vom 22. April 1993 zur Anwendung des Artikels 10a der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1247/92⁴ sind zu aktualisieren -

BESCHLIESST:

¹ ABl. L ...

² ABl. L 168 vom 13.6.1998, S. 1.

³ ABl. L 28 vom 30.1.1997, S. 1.

⁴ ABl. L 244 vom 19.9.1994, S. 1.

Artikel 1

Anhang VI (SOZIALE SICHERHEIT) des Abkommens wird gemäß den Artikeln 2, 3 und 4 geändert.

Artikel 2

Der Nummer 1 (Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates) wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„- **398 R 1223:** Verordnung (EG) Nr. 1223/98 des Rates vom 4. Juni 1998 (ABl. L 168 vom 13.6.1998, S. 1).“

Artikel 3

Der Nummer 2 (Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates) wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„- **398 R 1223:** Verordnung (EG) Nr. 1223/98 des Rates vom 4. Juni 1998 (ABl. L 168 vom 13.6.1998, S. 1).“

Artikel 4

In Nummer 2 (Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates) wird in der Anpassung b) unter der Überschrift „R. NORWEGEN“ die Bezeichnung „staatliches Versicherungsbüro für die Versicherung im Ausland“ sowie in der Anpassung m) unter der Überschrift „R. NORWEGEN“ und in Nummer 3.38 unter der Überschrift „14. Norwegen“ die Bezeichnung „staatliche Versicherungsanstalt für Sozialversicherungen im Ausland“ jeweils durch die Bezeichnung „Staatliche Versicherungsanstalt für Versicherungsfälle im Ausland“ ersetzt.

Artikel 5

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 1223/98 des Rates in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Artikel 6

Dieser Beschluß tritt am 27. März 1999 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen.

Artikel 7

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 26. März 1999

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß
Der Vorsitzende

.....
F. Barbaso

Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

.....
G. Vik

.....
E. Gerner
